



Schweizerischer Städteverband  
Monbijoustrasse 8  
Postfach 8175  
3001 Bern

Zürich, 9. Januar 2017

### **Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; Vernehmlassung des WBF**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst die vorgesehenen Anpassungen. Insbesondere die Erhöhung der geforderten Deckungssummen für die Betriebshaftpflichtversicherungen der Schausteller ist zu befürworten, da sie den heutigen Verhältnissen besser gerecht wird. Auch den Verzicht auf das Erfordernis von Sicherheitsnachweisen für aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburgen u.Ä.) sowie die Festlegung der Entzugsdauer einer Reisendengewerbebewilligung auf zwei Jahre erachten wir für sinnvoll. Ferner ist es zu begrüessen, dass im Zusammenhang mit den Aufgaben der Inspektionsstellen punktuelle Verschärfungen eingeführt werden.

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zum Reisendengewerbe sind die Kantone. Die Städte sind indirekt von diesen Regelungen betroffen, namentlich im Zusammenhang mit Nutzungen des öffentlichen Grundes durch Schausteller oder Zirkusse: Bei der Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen ist das Vorliegen einer Bewilligung für das Reisendengewerbe Kriterium für die städtischen Behörden.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**  
Co-Präsidentin

Barbara Günthard-Maier

Co-Präsident

Richard Wolff



- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
  - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
  - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
  - Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern
  - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
  - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
  - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP